

Audio Protect Probe Schutz Allgemeine Versicherungsbedingungen

Dem Probe Schutz liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen Helvetia Versicherungs-AG (Versicherer), der i-surance GmbH (Assekurateur) und Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft (Versicherungsnehmer) zugrunde. Alle Personen, die bei einem mit dem i-surance kooperierenden Hörgeräte Fachgeschäft ein Hörgerät bzw. Zubehör ausleihen, können diesem Gruppenversicherungsvertrag als versicherte Person beitreten und erhalten für die gekauften Geräte im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz.

Abschnitt 1: Umfang der Versicherung

1. Was kann ich versichern?

Sie können das bei Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft ausgeliehene und in der ausgehändigten Empfangsbestätigung aufgeführte Hörgerät oder Zubehör mit Angabe des Herstellers und des Typs versichern. Ein, auch ein mehrfacher, Austausch des versicherten Hörgeräts oder Zubehörs innerhalb der Versicherungslaufzeit ist möglich. Hierbei wird der Versicherungsschutz auf das neue, beim Austausch erhaltene, Hörgerät oder Zubehör bis zum Ablauf der Versicherungslaufzeit übertragen.

Das Ohrpassstück und/oder die Im-Ohr-Schale sind mit dem Hörgerät versichert, wenn diese bei einem versicherten Schadenfall zusammen mit dem versicherten Hörgerät verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden. Ein Schadenfall bezüglich des Ohrpassstücks und/oder der Im-Ohr-Schale allein fällt nicht unter die Deckung dieser Versicherung.

Sonstiges Zubehör fällt nicht unter den Versicherungsschutz, ausser es ist in einem separaten Vertrag als Zubehör versichert und Sie haben dafür die Versicherungsprämie gezahlt.

2. Welche Risiken sind mit dem Audio Protect Probe Schutz versichert?

Versichert ist das bei Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft ausgeliehene Hörgerät bzw. Zubehör gegen:

- Beschädigung aufgrund einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung, wie z.B. Stoß-, Sturz- und Fallschäden und Flüssigkeitsschäden;
- Diebstahl durch Wegnahme durch Dritte in der Absicht, Ihnen in unrechtmässiger und dauernder Weise den Besitz Ihres versicherten Gerätes zu entziehen (inkl. Raub und Einbruchdiebstahl);
- Verlust durch Abhandenkommen ohne Ihr Wissen und Willen.

3. Wie viele Schadenfälle sind durch Audio Protect gedeckt?

Die maximale Anzahl Schadenfälle ist bei Gerätersatz (Totalverlust oder -schaden) auf einen (1) innerhalb von 6 Wochen beschränkt. Bei reparablen Schäden besteht keine Beschränkung.

4. Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf der Versicherungspolice angegebenen Zeitpunkt des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag. Die Versicherungslaufzeit beträgt 6 Wochen und endet automatisch mit dem letzten Tag der auf der Versicherungspolice angegebenen Versicherungslaufzeit.

Der Versicherungsschutz erlischt bereits vor Ablauf der 6 Wochen automatisch:

- bei Erwerb infolge Verlust (Diebstahl oder Verlorengang) oder Totalschaden;
- bei Erwerb des Hörgerätes bzw. des Zubehörs;
- bei vorzeitiger Rückgabe, ohne zum Zeitpunkt der Rückgabe oder innerhalb der Versicherungslaufzeit ein anderes Hörgerät oder Zubehör zu entleihen.

Der Probe Schutz kann vor Ende der Versicherungslaufzeit um weitere 6 Wochen bei Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft gegen Zahlung der Versicherungsprämie verlängert werden.

5. Kann ich meinen Audio Protect Probe Schutz widerrufen?

Sie können den Probe Schutz innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen bei Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft oder bei i-surance (per E-Mail an service@i-surance.de oder postalisch an i-surance GmbH, Brunnenstr. 181, 10119 Berlin) widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der Versicherungspolice, einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Produktinformationsblatts.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und Ihr Hörgeräte Fachgeschäft erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist (z.B. bei einem versicherten und regulierten Schadenfall), bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

6. Wie bezahle ich, um in den Genuss des Versicherungsschutzes zu kommen?

Der Preis der Versicherung beträgt € 14.90 pro versichertes Hörgerät oder Zubehör. Sie müssen die Einmalprämie für die gesamte Laufzeit der Versicherung zum Zeitpunkt, an dem das versicherte Hörgerät oder Zubehör zum Probetragen in Ihren Besitz übergegangen ist, bei Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt erst mit erfolgter Zahlung der Einmalprämie durch Sie.

Abschnitt 2: Leistungen und Leistungsausschlüsse

7. Was leistet meine Versicherung?

Diese Versicherung übernimmt im Falle eines versicherten Schadenfalls die Kosten für Reparatur oder Ersatz des versicherten Hörgeräts bzw. Zubehörs durch Ihr Hörgeräte Fachgeschäft, wo Sie den Probe Schutz abgeschlossen haben. Im Schadenfall zahlt der Versicherer die Kosten der Reparatur oder für den Ersatz direkt an das Hörgeräte Fachgeschäft. Eine Auszahlung in Geld an Sie als versicherte Person ist nicht möglich.

Bei dem Audio Protect Probe Schutz handelt es sich um eine ergänzende Versicherung (Subsidiärversicherungsschutz). Ansprüche aus anderen Versicherungen (z.B. gesetzliche oder private Kranken- und Krankenzusatzversicherung, Hausratversicherung, Reisegepäckversicherung etc., sofern vorhanden) und aus dem Gewährleistungsrecht oder Garantien, die ebenfalls die gleiche Deckung ganz oder teilweise bieten und aufgrund derer geleistet wird, werden durch sie nicht ersetzt.

8. Wann leistet meine Versicherung nicht?

Nicht versichert sind die folgenden Ereignisse:

- Bei Diebstahl oder Verlust als Folge eines bewaffneten Konflikts, Bürgerkriegs, Aufstands, von Unruhen im Inland, eines Aufruhrs oder einer Meuterei;
- Bei Schäden, Diebstahl oder Verlust aufgrund Ihres vorsätzlichen Verhaltens;
- Wenn Sie bewusst eine falsche oder betrügerische Schadensforderung geltend machen;
- Bei Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter;
- Unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße, ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Hörgeräts, soweit diese grob fahrlässig erfolgt;
- Für Schäden, für die ein Dritter aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen vollumfänglich zu haften hat und leistet.

Abschnitt 3: Pflichten im Schadenfall

9. Wie muss ich einen Schadenfall melden?

Schadenfälle werden ausschliesslich durch das Hörgeräte Fachgeschäft reguliert, bei dem Sie den Audio Protect Probe Schutz abgeschlossen haben. Im Falle eines versicherten Ereignisses melden Sie bitte Ihren Schadenfall bei diesem Hörgeräte Fachgeschäft. Reparatur oder Ersatz des versicherten Hörgeräts bzw. Zubehörs erfolgt nur durch dieses Hörgeräte Fachgeschäft.

10. Muss ich einen Selbstbehalt zahlen?

Bei einem Schadenfall mit Gerätersatz (Verlust oder Totalschaden) müssen Sie einen Selbstbehalt in Höhe von 15% des Verkaufspreises (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer) des versicherten Hörgeräts oder Zubehörs zahlen. Bei einem Reparaturschaden fällt kein Selbstbehalt an. Den Betrag des Selbstbehalts stellt Ihnen das Hörgeräte Fachgeschäft bei Ersatz in Rechnung.

11. Welche Pflichten habe ich in einem Schadenfall?

Im Schadenfall haben Sie die folgenden Pflichten:

- Den Schaden innerhalb von 5 Tagen vollständig und wahrheitsgemäss bei Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft zu melden;
- Im Falle eines Diebstahls unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten;
- Im Falle eines Verlustes eine Verlustbestätigung auf dem Schadenformular bei Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft auszufüllen und zu unterschreiben;
- Kann der Schaden gegenüber Dritten (z.B. andere Versicherung) geltend gemacht werden, den Schaden erst einem Ihnen gegenüber gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten zu melden. Auf Aufforderung müssen Sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen, der den Betrag der eventuell auszusahlenden Versicherungsleistung ausweist bzw. die Gründe angibt, aus denen die Leistung verweigert wurde;
- Wenn ein gestohlenes oder verloren gegangenes Hörgerät bzw. Zubehör wieder aufgefunden wird, müssen Sie Ihr Hörgeräte Fachgeschäft umgehend informieren und dieses zurückgeben. Wenn ein versichertes Hörgerät oder Zubehör wieder aufgefunden wird, nachdem ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt wurde, bleibt der Versicherungsschutz dieser Versicherung weiterhin erloschen.

12. Was sind die Konsequenzen, wenn ich gegen die Pflichten verstosse?

Solange Sie eine dieser Pflichten vorsätzlich nicht erfüllen, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Fahrlässigkeit nicht grob war. Außer im Fall einer arglistigen Pflichtverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Wird die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung arglistig verletzt, ist der Versicherer – unabhängig vom Bestehen des Ursachenzusammenhangs – zur Leistung nicht verpflichtet.

Abschnitt 4: Allgemeine Informationen

13. Wer sind die Versicherungspartner vom Audio Protect Probe Schutz?

Audio Protect ist ein Angebot der i-surance GmbH, Brunnenstr. 181, 10119 Berlin. i-surance ist als Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 1 GewO und bei der IHK Berlin im Vermittlerregister unter D-34IG-YMWJ7-22 registriert. Ihr Versicherer ist die Helvetia Versicherungs-AG, Berliner Strasse 56-58, 60311 Frankfurt am Main, Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Markus Gemperle, Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vors.), Dipl.-Kfm. Burkhard Gierse, Thomas Lanfermann, Registergericht Frankfurt a.M. HRB 6645, USt-IdNr. DE 114106871, VSt-Nr. 807/V90807002596, FeuerschSt-Nr. 837/F91837000636

14. Wie kann ich eine Beschwerde melden?

Sollte es wider Erwarten einen Anlass für Sie geben, sich zu beschweren, so wenden Sie sich bitte zunächst an i-surance, entweder online an service@i-surance.de, telefonisch unter +49 30 72 62 15 530 oder auf dem Postweg an i-surance GmbH, Brunnenstr. 181, 10119 Berlin. i-surance wird nach besten Kräften versuchen, Ihr Anliegen bzw. Probleme schnellstmöglich zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen.

Sie können Beschwerden auch an die zuständige Aufsichtsbehörde richten. Dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

15. Wie werden meine Daten behandelt?

Ihr Hörgeräte Fachgeschäft nimmt Ihre persönlichen Daten im Verlauf der Vertragserfüllung auf und leitet diese Daten an i-surance zum Zwecke der Schadenbearbeitung und für statistische Auswertungen weiter. i-surance kann diese Daten speichern und an mit der Schadenabwicklung beteiligte Dienstleister sowie an den Versicherer und deren Gruppenunternehmen in Deutschland und im Ausland weiterleiten.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dieser Ausführung dieses Vertrages auftreten, sind vor den zuständigen deutschen Gerichten auszutragen.